

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 27.12.2018

Nr. 52

| Bekanntmachung vom | Inhalt | Seite |
|--------------------|---|-------|
| 19.12.2018 | <u>Landkreis Harburg</u> 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017 | 1239 |
| 19.12.2018 | <u>Gemeinde Egestorf</u> Sondernutzungsgebührensatzung | 1243 |
| 18.12.2018 | <u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Bebauungsplan Nr. 70 „Bahnhofstraße“ 8. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes | 1247 |
| 14.12.2018 | <u>Gemeinde Rosengarten</u> Bebauungsplan „Ehestorf West“ 5. Änderung und Ergänzung mit örtlicher Bauvorschrift - Verlängerung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB | 1261 |
| 13.12.2018 | <u>Gemeinde Seevetal</u> 1. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunftsgebührensatzung) | 1263 |
| 13.12.2018 | <u>Samtgemeinde Tostedt</u> 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstückabwasseranlagen) | 1264 |
| 18.12.2018 | <u>Stadt Winsen (Luhe)</u> 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Winsen (Luhe) | 1265 |
| 18.12.2018 | Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung) | 1266 |
| 18.12.2018 | Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) | 1271 |

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48,119) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 27 Absatz 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Harburg (ABS) vom 20.12.2017.

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Volumengebühr beträgt je Liter des wöchentlich nutzbaren

- a) Restabfallbehältervolumens 2,54 EUR pro Jahr
- b) Bioabfallbehältervolumens 0,554 EUR pro Jahr.

Artikel 2

§ 1 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Daraus ergeben sich folgende Abfallgebühren:

Restabfall inklusive Grundgebühr:

| | |
|--|-------------|
| 40 Literbehälter mit vierwöchentlicher Leerung | 65,40 EUR |
| 40 Literbehälter | 90,80 EUR |
| 60 Literbehälter | 116,20 EUR |
| 80 Literbehälter | 141,60 EUR |
| 120 Literbehälter | 192,40 EUR |
| 240 Literbehälter | 344,80 EUR |
| 1.100 Literbehälter | 1437,00 EUR |
| 240 Literbehälter mit wöchentlicher Leerung | 774,60 EUR |
| 1.100 Literbehälter mit wöchentlicher Leerung | 3084,00 EUR |

Bioabfall inklusive Grundgebühr:

| | |
|-------------------|-----------|
| 60 Literbehälter | 16,62 EUR |
| 120 Literbehälter | 33,24 EUR |
| 240 Literbehälter | 66,48 EUR |

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Änderungen des Restabfallbehälter-, Bioabfallbehälter- oder PPK-Behältervolumens sowie der Austausch gegen einen gereinigten Abfallbehälter sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Änderung von Zahl, Größe oder Abfuhrhythmus, oder den Austausch der Abfallbehälter 20,00 EUR je Änderungsvorgang.

Artikel 4

§ 3 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Für die Entsorgung des Inhalts von fehlbefüllten Abfallbehältern (§§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 ABS) sowie für zusätzlich geleerte Restabfallbehälter (§ 20 Abs. 2) erhebt der Landkreis Harburg folgende Gebühren für einen:

| | |
|------------------------|-----------------------|
| a) 60 Literbehälter | 5,86 EUR je Leerung |
| b) 120 Literbehälter | 11,72 EUR je Leerung |
| c) 240 Literbehälter | 23,42 EUR je Leerung |
| d) 1.100-Literbehälter | 107,36 EUR je Leerung |

(6) Die Gebühr für eine nicht genehmigte, zusätzliche Leerung beträgt bei

Restabfall:

| | |
|---------------------|-----------------------|
| 40 Literbehälter | 3,90 EUR je Leerung |
| 60 Literbehälter | 5,86 EUR je Leerung |
| 80 Literbehälter | 7,80 EUR je Leerung |
| 120 Literbehälter | 11,72 EUR je Leerung |
| 240 Literbehälter | 23,42 EUR je Leerung |
| 1.100 Literbehälter | 107,36 EUR je Leerung |

Artikel 5

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Die Tarifliste 1, Gebühren für Selbstanlieferer wird durch die beigelegte Neufassung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Winsen (Luhe), 19.12.2018

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat

Anlage zu § 4 der AGS vom 19.12.2018
TARIFLISTE 1
 zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

| Lfd. Nr. | Abf.Schl.-Nr. | Bezeichnung gem. AVV | Kurzbezeichnung | Gebühren für Selbstanlieferer |
|----------|---------------|---|--|---|
| 1 | 20 02 01 | Biolog. abbaubare Abfälle | Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme | 18,00 EUR/m ³ |
| 2 | 20 02 01 | Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 0,5 m ³ /Anlieferer und Tag) | Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme) | 37,00 EUR/m ³ gebührenfrei |
| 3 | 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle | Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle | 172,00 EUR/Mg |
| 4 | 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg) | Siehe lfd. Nr. 3 | 3,50 EUR/angef. 100 l |
| 5 | 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg) | Styropor, Mineral-/Glaswolle | 1,30 EUR/angef. 100 l |
| 6 | 17 09 04 | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle | Baustellenabfälle | 172,00 EUR/Mg |
| 7 | 17 09 04 | Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg) | Baustellenabfälle Bauschutt | 3,50 EUR/angef. 100 l |
| 8 | 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | Kanalreinigungsrückstände | 172,00 EUR/Mg |
| 9 | 19 08 01 | Sieb- u. Rechenrückstände | Rechengut | 150,00 EUR/Mg |
| 10 | 17 06 05 | Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 Mg/a) | Baustoffe auf Asbestbasis | 108,00 EUR/Mg |
| 11 | 16 01 03 | Altreifen | Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen | 0,40 EUR/Stck. 0,70 EUR/Stck. 1,30 EUR/Stck. 2,60 EUR/Stck. 6,00 EUR/Stck. 12,80 EUR/Stck. |
| 12 | 20 01 01 | Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) | Altpapier | 2,50 EUR/angef. 500 l |

Gemeinde Egestorf

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Egestorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 11.12.2018 hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 4 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif in Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.06.2014 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle € Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und des Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 € - 50 € entsprechend Abs. 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschildnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Gebührenschild entfällt für die Sondernutzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satzung über die Erlaubnis für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Egestorf für Vereine, mit Sitz in der Samtgemeinde Hanstedt.
- (3) Mehrere Gebührenschildnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschildner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter € 5 werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und des entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



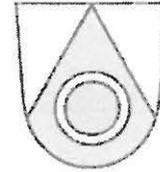
Egestorf, den 19.12.2018

.....
Marko Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Egestorf

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Egestorf vom 01.01.2019

- Gebührentarif -

| Lfd.Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr (€) | | | | |
|---------|---|--------------------------|------------|---------|-----------|-------------|
| | | jährl. | halbjährl. | monatl. | wöchentl. | Mindestgeb. |
| 1 | <p>Geschäftlichen Zwecken dienende</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschlagssäulen • Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, • Werbeschilder <p>bei Nutzung</p> <p>a. von 3 bis 5 Werbeanlagen Gesamtgebühr</p> <p>b. von 6 – 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr</p> <p>c. bei mehr als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr</p> | 250,00 | 150,00 | 50,00 | 15,00 | 15,00 |
| | | 300,00 | 200,00 | 75,00 | 20,00 | 20,00 |
| | | - | - | - | 30,00 | 30,00 |
| 2 | <p>Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden</p> <p>a) je PKW</p> <p>b) je LKW oder Zugfahrzeug</p> <p>c) je Anhänger mit 1 Achse</p> <p>d) je Anhänger mit mehr als einer Achse</p> <p>e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum</p> <p>f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum oder Mofa</p> | | | | 75,00 | 75,00 |
| | | | | | 125,00 | 125,00 |
| | | | | | 50,00 | 50,00 |
| | | | | | 75,00 | 75,00 |
| | | | | | 50,00 | 50,00 |
| | | | | | 40,00 | 40,00 |
| 3 | <p>Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§12 Abs. 3 b StVO)</p> <p>a) je Anhänger mit 1 Achse</p> <p>b) je Anhänger mit mehr als einer Achse</p> | | | | 50,00 | 50,00 |
| | | | | | 75,00 | 75,00 |
| 4 | <p>Abstellen/Lagern von Baufahrzeugen, Baustoffen, Bauschutt, Bauzäunen, Bodenaushub, Containern, Gerüsten (je qm benutzter Fläche)</p> | | 50,00 | 10,00 | 2,50 | 10,00 |



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Neu Wulmstorf, den 18.12.2018

Az.: III.II.51101

BEKANNTMACHUNG

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofstraße" mit örtlichen Bauvorschriften inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde der Feststellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes inklusive Begründung gefasst. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.12.2018 durch den Landkreis Harburg genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofstraße" mit örtlichen Bauvorschriften inklusive Begründung sowie die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

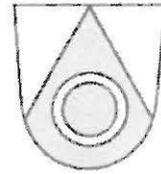
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofstraße" mit örtlichen Bauvorschriften und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes treten mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Anlagen: Übersichtsplan zum Geltungsbereich
 Textabdrucke der zusammenfassenden Erklärungen

Im Auftrag

Jürgen Sausmikat
Fachdienstleiter Bauen

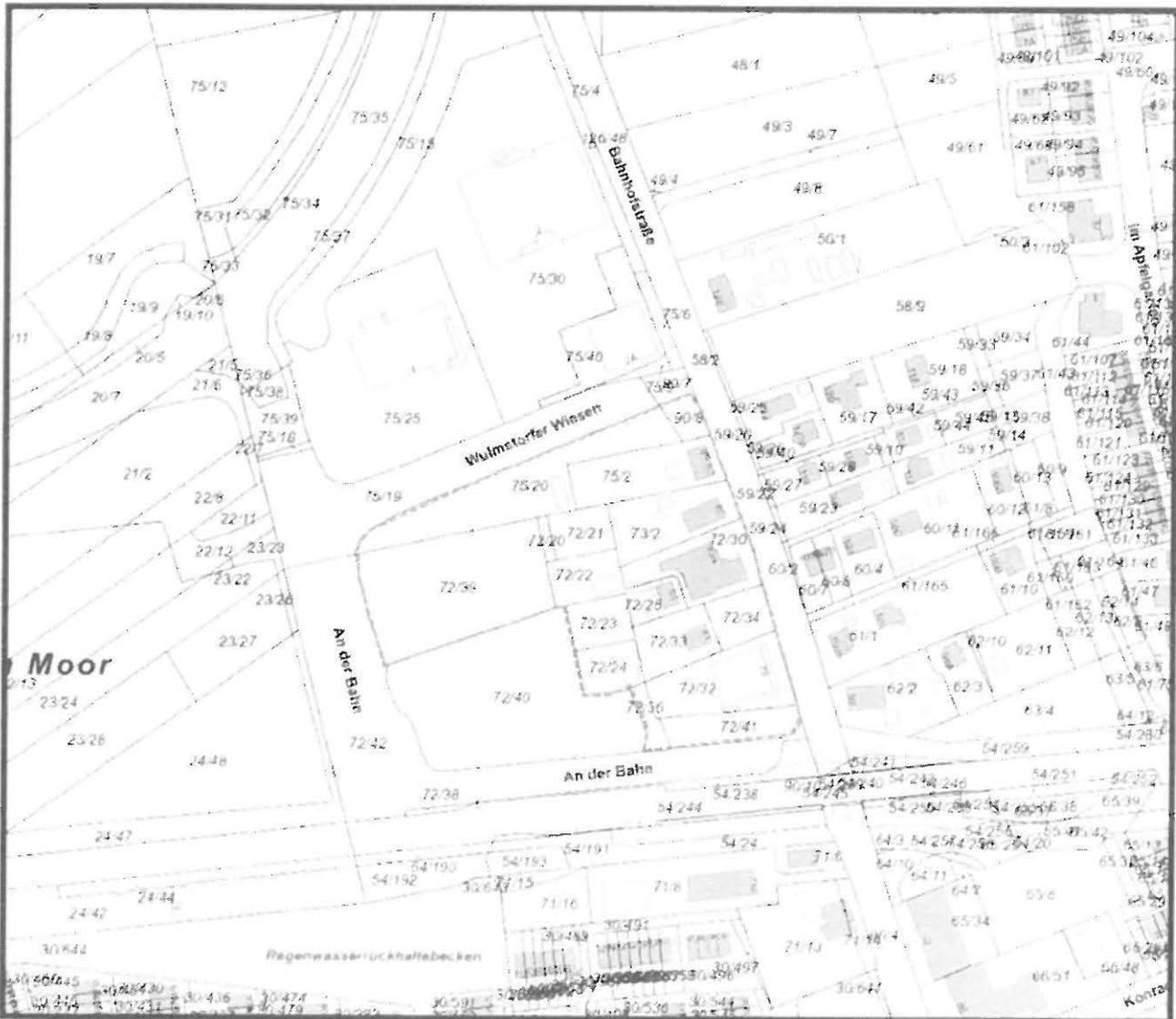


Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Anlage

Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof"





Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Textabdruck der Zusammenfassenden Erklärung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

1. Geltungsbereich und Ziel der Bebauungsplanänderung

Das Plangebiet der 8. Änderung liegt im Norden des Neu Wulmstorfer Ortszentrums. Es wird im südwestlichen Bereich durch ein Parkhaus mit drei Ebenen begrenzt. Im Osten verläuft die „Bahnhofstraße“ und im Süden und Westen die Straße „An der Bahn“. Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die Straße „Wulmstorfer Wiesen“ und angrenzend an diese befinden sich ein ALDI- und ein EDEKA-Markt, eine Budnikowsky-Filiale sowie die zu diesem Versorgungszentrum gehörenden Parkplätze. Östlich der Bahnhofstraße sind Einfamilienhäuser angeordnet.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine breit gestreute Nachfrage nach Wohnraum im Geschosswohnungsbau zu beobachten. Sowohl Haushaltsgründer als auch Senioren fragen kleinere Wohnungen im Geschosswohnungsbau nach. Familien suchen da-gegen nach größeren Wohnungen mit entsprechender sozialer Infrastruktur in der nahen Umgebung.

Mit Blick auf diese Entwicklungen soll durch die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ein urbanes Gebiet im bestehenden Siedlungskörper entwickelt werden. Mit dem Vorhaben ergibt sich die Chance, weitere, dem Zentrum nahe Geschäfts- und Büronutzungen sowie eine Kindertagesstätte hinzuzufügen, um es funktional zu stärken und Wohnraum im Geschosswohnungsbau zu realisieren.

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Geltungsbereich wurde diese zusammenfassende Erklärung gefertigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

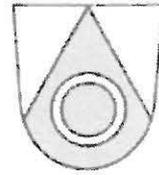
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte am 14.03.2018 in Form einer Veranstaltung. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme einging, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen haben.

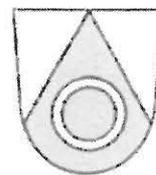
Seitens der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:



- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Naturschutz und Landschafts-pflege)* merkt an, dass grundsätzlich naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen, solange die noch ausstehenden Erhebungen (Landschaftsbildanalyse, Potential-analyse Schutzgut Tiere) nichts Gegenteiliges bescheinigen. Ein Umweltbericht, welcher sich mit diesen Themen beschäftigt, ist erstellt und im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt worden.
Weiter wird auf die durch die Schaffung von neuem Wohnraum vermehrte und wachsende Erholungsnutzung im NSG hingewiesen, die sich indirekt nachteilig auf die Gebietsentwicklung im Hinblick auf den bereits sehr schlechten Erhaltungs-zustand auswirken könnte. Dem Hinweis wurde gefolgt, im Rahmen des Verfahrens wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.
- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Bodenschutz / Wasserwirtschaft / Erdwärme)* merkt an, dass eine historische Recherche mit ggf. anschließend notwendig werdenden orientierenden Untersuchungen durchzuführen ist. Eine historische Recherche und eine Altlastenuntersuchung wurden durchgeführt und im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in den Regenwasserkanal der Gemeinde eingeleitet werden soll. Die Zuständigkeit liegt dabei bei der Gemeinde.
- In einem Nachtrag weist der *Landkreis Harburg, Fachdienst Städtebau und Raumplanung* auf die notwendige Nutzungsmischung im „Urbanen Gebiet“ und die Gefahr des „Kippens“ in einen anderen Gebietstyp hin, sollte eine der Nutzungsarten nicht realisiert werden. Daraufhin ist der Nutzungsmix mit dem Landkreis abgestimmt worden.
- Das *Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover* sowie die *Deutsche Bahn AG, DB Immobilien* weisen auf die Immissionen aus dem Schienenverkehr der angrenzenden Bahnstrecke hin sowie auf die Prüfung eventueller Schutzmaßnahmen. Den Hinweisen wurde durch das Erstellen einer schalltechnischen Untersuchung gefolgt. Entsprechend dieser Untersuchung wurden seitens des Bauherren Maßnahmen getroffen, die für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sorgen sollen.
Außerdem erfolgte der Hinweis, dass auf das angrenzende Bahngelände kein Oberflächenwasser geführt werden darf und entlang der Bahnstrecke keine Lichter installiert werden dürfen, die mit Signalen des Eisenbahnbetriebes verwechselt werden können. Diese Hinweise werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.
- Der *Wasserbeschaffungsverband Harburg* informiert, dass die Leitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt werden. Dimensionierung und Lage der Leitungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vor Baubeginn vom Vorhabenträger mit dem Wasserbeschaffungsverband Harburg abzustimmen.
- Der *Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club Kreisverband Harburg e.V.* bemängelt die unzureichende Altlastenuntersuchung sowie das kurze Verkehrsgutachten. Es ist eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt worden, im Rahmen der Baumaßnahme soll eine abfallrechtliche Deklaration des zu entsorgenden Baugrubenaushubes vorgenommen werden. Ein ausführliches Verkehrsgutachten ist erstellt und im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt worden.
- Die *Hamburger Stadtentwässerung AöR* weist darauf hin, dass das Pumpwerk P303 „Bahnhofstraße“ keine freien Kapazitäten mehr aufweist und zur Ableitung zusätzlicher Abflüsse aus weiteren Entwicklungen / Bebauungen zu Lasten der Erschließung entsprechend ertüchtigt werden muss. Die Situation wurde geprüft, das Pumpwerk P303 „Bahnhofstraße“ muss erneuert oder saniert werden.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

- Der *Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Altenlandes* forderte im Rahmen seiner Stellungnahme eine Drosselung der Abflussspende auf 3 l/sek./ha. Dem wird nicht gefolgt, da gemäß einer Vorgabe der Gemeinde Neu Wulmstorf das auf privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser mit einer maximalen Drosselabflussspende von $q = 5,0$ l/s/ha in das gemeindliche Regenwasserkanalnetz abzuleiten ist. Von dort wird das anfallende Oberflächenwasser dem Regenrückhaltebecken "Bahnhofstraße / Apfelgarten West" zugeleitet, für das es eine Genehmigung seitens des Landkreises Harburg gibt. Das Regenrückhaltebecken hat einen definierten Drosselabfluss, so dass das Grabensystem des Hauptentwässerungsverbands nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.
- Laut *NABU* sowie *Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung* besteht die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung, um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des in der Nähe liegenden EU-Vogelschutzgebiets „Moore bei Buxtehude“ zu prüfen. Insbesondere die kumulative Wirkung von zahlreichen Vorhaben im Umfeld dieser Vogelschutzgebiete (Apfelgarten Neu Wulmstorf; BAB 26; Neugraben-Fischbek 67) erfordert eine genaue Betrachtung und Einordnung der artenschutzrechtlichen Konsequenzen. Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde im Verfahren bislang nicht nachgewiesen. Dem Hinweis wurde gefolgt und eine FFH-Vorprüfung in Auftrag gegeben.
- Die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* weist die Gemeinde darauf hin, dass gem. § 9 (1) Abs. 6 BauGB zu prüfen ist, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 3n‘) erforderlich sind. Dem wird gefolgt, eine schalltechnische Untersuchung wird erstellt und im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.
- Die *Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg* informiert darüber, dass die westlich benachbarten Gewerbeflächen in einer angemessenen Form zu berücksichtigen sind und es zu keinen Beeinträchtigungen der bisherigen sowie zukünftigen gewerblichen Nutzungen kommen darf. Eine schalltechnische Untersuchung inkl. Festsetzungen wurde erstellt und im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.
- Laut der *Polizeiinspektion Harburg* werden in der überplanten Fläche keine ausreichenden Stellplätze zur Verfügung gestellt. Es wird ein Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen gefordert. Die Anzahl der Stellplätze wurde geprüft und auf Grund der direkten Nähe zum S-Bahnhof als ausreichend angesehen. Ein ausführliches Verkehrsgutachten wurde erstellt.

2.2. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

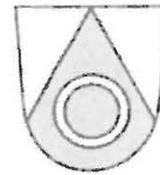
Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 07.09.2018 bis zum 08.10.2018 im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf während der bekannt gemachten Dienstzeiten stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.08.2018 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

2.3 Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.09.2018 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme eingegangen ist, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen hatten.



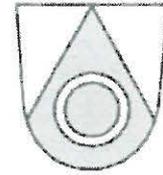
Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Untere Landesplanung und Regionalplanung)* informiert, dass Neu Wulmstorf nicht Grundzentrum ist, sondern, dass in Neu Wulmstorf ein Grundzentrum festgelegt worden ist. Dabei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, die Begründung ist dahingehend angepasst worden.
- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Untere Bodenschutz und Wasserbehörde)* merkt an, dass die in der historischen Recherche gemachten Anmerkungen bzgl. der Untersuchung des Altöllagers im Zuge des Abbruches zu berücksichtigen sind. Der Bauherr wird im Rahmen der Abbrucharbeiten einen Sachverständigen zur Überwachung und Dokumentierung der Maßnahmen beauftragen.
- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Untere Naturschutz- und Waldbehörde)* verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die Kompensation von 4236 Wertpunkten über den Flächenpool der Naturschutzstiftung Wulmstorfer Heide oder des Landkreises Harburg zu erfolgen hat und die Planung zu konkretisieren ist. Der Stellungnahme wurde gefolgt, die Kompensation erfolgt über den Pool des Landkreises Harburg. Der Ablösevertrag wurde vom Träger des Vorhabens geschlossen und liegt der Gemeinde in Kopie vor.
Des Weiteren wird bemängelt, dass ein Hinweis über Nisthilfen für Rauchschwalben „an“ bestehenden Gebäuden im Umkreis von 1km nicht ausreicht, da Rauchschwalben u.a. „in“ Gebäuden brüten. Aus diesem Grund wird in der Nähe der vorgefundenen Nester auf dem Dach des neuen Gebäudes eine Nisthilfe errichtet.
Außerdem wird darüber informiert, dass sobald das von der Gemeinde unterhaltene Graben-Zaun-System seine Funktionsfähigkeit ganz oder teilweise verliert, sich die rechtliche Bewertung der Bebauung anders darstellen wird, da Störungen der Naherholungsnutzung durch Anwohner zunehmen würden. Die Funktionsfähigkeit des angesprochenen Graben-Zaun-Systems bleibt auch mit der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 erhalten.
- Die *Hamburger Stadtentwässerung AöR* weist darauf hin, dass das Pumpwerk P303 „Bahnhofstraße“ keine freien Kapazitäten mehr aufweist und zur Ableitung zusätzlicher Abflüsse aus weiteren Entwicklungen / Bebauungen zu Lasten der Erschließung entsprechend ertüchtigt werden muss. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass der Schmutzwasserkanal in der Straße Wulmstorfer Wiesen bis ca. Flurstück 75/20 vorhanden ist und ggf. eine Verlängerung vertraglich gesichert werden muss. Die Gemeinde Neu Wulmstorf wird im Rahmen des Erschließungsvertrages vereinbaren, dass die Abstimmung zwischen dem Bauherr und der HSE vor Bauantragstellung zu erfolgen hat.
- Laut der *Polizeiinspektion Harburg* werden in der überplanten Fläche keine ausreichenden Stellplätze (1 Stellplatz pro Wohneinheit) zur Verfügung gestellt. Der Stellplatzschlüssel von 1,0 Plätzen je WE wurde mit der Bauordnungsbehörde beim Landkreis Harburg abgestimmt. Unter Berücksichtigung der absoluten Nähe zur S-Bahn wird diese Stellplatzanzahl für ausreichend erachtet.
- Der *Wasserbeschaffungsverband Harburg* informiert erneut, dass Leitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt werden und dass die vorhandenen Unterflurhydranten zwar zur Löschwasserentnahme herangezogen werden können, eine Garantie über jederzeit ausreichende



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

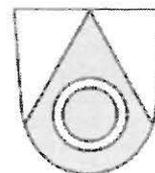
Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Menge bzw. Druck jedoch nicht übernommen wird. Dimensionierung und Lage der Leitungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie die Unterflur-hydranten werden vor Baubeginn vom Vorhabenträger mit dem Wasserbeschaffungsverband Harburg abgestimmt.

- Die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* weist die Gemeinde darauf hin, dass gem. § 9 (1) Abs. 6 BauGB zu prüfen ist, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B3n‘) erforderlich sind. In der schalltechnischen Untersuchung sind die schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft worden, Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich.
- Das *Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover* verweist auf den Inhalt seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Die Hinweise aus der Stellungnahme sind im Laufe des Verfahrens ausreichend berücksichtigt worden.
- Die *Deutsche Bahn AG, DB Immobilien*, weist auf die Immissionen aus dem Schienenverkehr (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) der angrenzenden Bahnstrecke hin. Dem Hinweis zum Luft- und Körperschall wurde durch das Erstellen einer schalltechnischen Untersuchung gefolgt. Der Hinweis über Abgase und Abriebe erübrigt sich, da aufgrund der Stadtrandlage und der sich daraus ergebenden guten Belüftungssituation keine beurteilungsrelevanten Belastungen entstehen. Auch der Hinweis auf Funkenflug hat keine Relevanz, da die der Gleisanlage zugewandten Flächen vollständig versiegelt sind. Eine Entzündung von Bepflanzungen durch Funkenflug ist damit ausgeschlossen.

- Laut dem *Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg* sei eine Lüftung der innen-liegenden Räume auf der lärmabgewandten Seite nicht untersucht worden. Das Amt erhebt nur dann keine Bedenken, wenn es sich nicht um notwendige Fenster zur Lüftung der Aufenthaltsräume handelt und somit keine Immissionsaufpunkte i.S. der TA Lärm vorliegen. In der schalltechnischen Untersuchung erfolgte die Ermittlung der Beurteilungspegel für das geplante Vorhaben an der lärmzu- und der lärmabgewandten Seite. Dabei wurde (in Anlage A 2.7) für die exemplarische Bebauungs-variante der maximale Fassadenbeurteilungspegel über alle zulässigen Geschosse dargestellt. Auf diesem Wege erfolgte eine Untersuchung der lärmabgewandten Seite und es wurde nachgewiesen, dass hier die Anforderungen der TA Lärm tags an allen Fassaden und nachts zumindest auf der lärmabgewandten Gebäudeseite erfüllt werden. An den von Überschreitungen betroffenen Fassaden werden die angesprochenen Immissionsorte im Sinne der TA Lärm ausgeschlossen, indem hier keine offenbaren Fenster erlaubt werden.

Außerdem wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 4 C 8.11 vom 29.11.2012 verwiesen, wonach passiver Schallschutz nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm zulässig ist. Die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen auf schallabgewandten Gebäudeseiten dagegen kollidiert nicht mit dem Schutzkonzept der TA Lärm. Eine entsprechende Festsetzung wurde im Plan allerdings nicht getroffen. In den Festsetzungen ist der Ausschluss von Immissionsorten definiert, dabei sind nur festverglaste, also nicht offenbare Fenster zu schutzbedürftigen Räumen zulässig, es handelt sich somit nicht um passiven Schallschutz. Durch die Festsetzung des Ausschlusses der Immissionsorte wird vermieden, ein Übermaß an Grundriss beschränkenden Festsetzungen zu treffen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

2.4. Abstimmung mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Nachbargemeinden wurden parallel zu den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwendungen gemacht, die zu behandelnde Fragestellungen aufwarfen.

2.5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Bebauungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich Umweltbericht nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossen. Die Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

3. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Naturschutzfachliche Belange

Unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens sind die Anforderungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie in der Begründung zu den naturschutzfachlichen Belangen einzuhalten. Die Festsetzungen sind entsprechend auszuführen.

Belange von Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden beachtet. Durch die sparsame Erschließung findet ein sorgfältiger Umgang mit Grund und Boden statt.

Die Voraussetzungen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Verdunstung, Versickerung und Einleitung in die Kanalisation werden hergestellt.

4. Abwägung möglicher Planungsalternativen

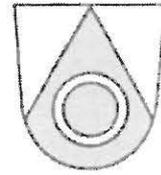
Gemäß § 10a BauGB sind mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten zu Konzept und Standort des geplanten Vorhabens abzuwägen. Der Geltungsbereich und die Ziele der Bebauungsplanänderung müssen hierbei berücksichtigt werden.

Standortalternativen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 hat die Gemeinde Neu Wulmstorf im Jahr 2006 die Grundsatzentscheidung getroffen, ein Mischgebiet am nördlichen Ende der Bahnhofstraße in kurzer Entfernung zum Haltepunkt der S-Bahn zu entwickeln. Mit dieser 8. Änderung sollen die Art der baulichen Nutzung angepasst und gleichzeitig die bauliche Dichte erhöht werden. Der Standort erscheint auch im Hinblick auf die Umgebung (Versorgungszentrum, S-Bahnstation) für dieses Bauvorhaben gut geeignet. Ein alternativer Standort ist daher wenig sinnvoll und wurde deswegen nicht geprüft.

Nutzungsalternativen

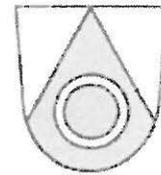
Die durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 vorbereitete Wohn- und Gewerbe-nutzung sowie die Möglichkeit für den Bau einer Kindertagesstätte ist im räumlichen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Erschließungsstraßen und der Nähe zum ÖPNV städte-baulich sinnvoll.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Bereits über die Flächennutzungsplanung wird das Plangebiet zum großen Teil als Mischfläche ausgewiesen, wodurch eine städtebauliche Entwicklung auch durch die übergeordnete Planung begünstigt wird. Die vorgetragenen Belange sowie die geplante Bebauungsvariante wurden aus fachplanerischer Sicht gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegen- und untereinander abgewogen. Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich keine wesentlichen Gründe, eine alternative Planung anzustreben.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Textabdruck der Zusammenfassenden Erklärung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

1. Geltungsbereich und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt im Norden des Neu Wulmstorf Ortszentrums. Es wird im südwestlichen Bereich durch ein Parkhaus begrenzt. Im Osten befinden sich jenseits der Bahnhofstraße Grundstücke mit kleinräumig gemischter Nutzung und im Westen die Straße „An der Bahn“. Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die Straße „Wulmstorf Wiesen“ und angrenzend an diese befinden sich ein ALDI- und ein EDEKA-Markt, eine Budnikowsky-Filiale sowie die zu diesem Versorgungszentrum gehörenden Stellplätze.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine breit gestreute Nachfrage nach Wohnraum im Geschosswohnungsbau zu beobachten. Die Nähe zu Nahversorgungs-einrichtungen (Supermarkt mit Bäcker, Drogeriemarkt) einerseits sowie zu attraktiven Naherholungsmöglichkeiten (Vogelschutzgebiet) andererseits macht den Standort besonders interessant. Des Weiteren sind das Zentrum von Neu Wulmstorf sowie die Haltestelle der S-Bahn (Anbindung an Hamburg oder Buxtehude) unmittelbar zu Fuß zu erreichen. Mit dem Vorhaben ergibt sich die Chance, weitere dem Zentrum nahe gelegene Geschäfts- und Büronutzungen sowie eine Kindertagesstätte hinzuzufügen, um es funktional zu stärken und Wohnraum im Geschosswohnungsbau zu realisieren.

Somit sollen durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Folge die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der o.g. Nutzungen geschaffen werden.

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Geltungsbereich wurde diese zusammenfassende Erklärung gefertigt.

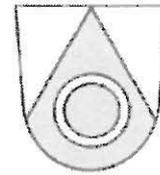
2. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte am 14.03.2018 in Form einer Veranstaltung. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme einging, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen haben.



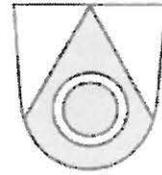
Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Seitens der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen. Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Naturschutz und Landschaftspflege)* merkt an, dass grundsätzlich naturschutzfachlich keine Bedenken bestehen, solange die noch ausstehenden Erhebungen (Landschaftsbildanalyse, Potentialanalyse Schutzgut Tiere) nichts Gegenteiliges bescheinigen. Ein Umweltbericht, welcher sich mit diesen Themen beschäftigt, ist erstellt und im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt worden. Weiter wird auf die durch die Schaffung von neuem Wohnraum vermehrte und wachsende Erholungsnutzung im NSG hingewiesen, die sich indirekt nachteilig auf die Gebietsentwicklung im Hinblick auf den bereits sehr schlechten Erhaltungszustand auswirken könnte. Dem Hinweis wurde gefolgt, im Rahmen des Verfahrens wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.
- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Bodenschutz / Wasserwirtschaft / Erdwärme)* hat keine Bedenken gegen die Planung, merkt allerdings an, dass das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in den Regenwasserkanal der Gemeinde eingeleitet werden soll. Die Zuständigkeit liegt dabei bei der Gemeinde.
- Das *Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover* sowie die *Deutsche Bahn AG, DB Immobilien* weisen auf die Immissionen aus dem Schienenverkehr der angrenzenden Bahnstrecke hin. Den Hinweisen wurde durch das Erstellen einer schalltechnischen Untersuchung gefolgt. Entsprechend dieser Untersuchung wurden seitens des Bauherren Maßnahmen getroffen, die für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet führen.
- Der *Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Altenlandes* forderte im Rahmen seiner Stellungnahme eine Drosselung der Abflussspende auf 3 l/sek./ha. Dem wird nicht gefolgt, da gemäß einer Vorgabe der Gemeinde Neu Wulmstorf das auf privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser mit einer maximalen Drosselabflussspende von $q = 5,0 \text{ l/s/ha}$ in das gemeindliche Regenwasserkanalnetz abzuleiten ist. Von dort wird das anfallende Oberflächenwasser dem Regenrückhaltebecken "Bahnhofstraße / Apfelgarten West" zugeleitet, für das es eine Genehmigung seitens des Landkreises Harburg gibt. Das Regenrückhaltebecken hat einen definierten Drosselabfluss, so dass das Grabensystem des Hauptentwässerungsverbands nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.
- Laut *NABU* sowie *Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung* besteht die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung, um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des in der Nähe liegenden EU-Vogelschutzgebiets „Moore bei Buxtehude“ zu prüfen. Insbesondere die kumulative Wirkung von zahlreichen Vorhaben im Umfeld dieser Vogelschutzgebiete (Apfelgarten Neu Wulmstorf; BAB 26; Neugraben-Fischbek 67) erfordern eine genaue Betrachtung und Einordnung der artenschutzrechtlichen Konsequenzen. Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde im Verfahren bislang nicht nachgewiesen. Dem Hinweis wurde gefolgt und eine FFH-Vorprüfung in Auftrag gegeben.
- Die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* merkt an, dass gem. § 9 (1) Abs. 6 BauGB zu prüfen ist, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

(u. a. Straßenlärm der ‚B 3n‘) erforderlich sind. Dem wird gefolgt, eine schalltechnische Untersuchung wird erstellt und im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.

2.2. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 07.09.2018 bis zum 08.10.2018 im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf während der bekannt gemachten Dienstzeiten stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.08.2018 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

2.3 Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

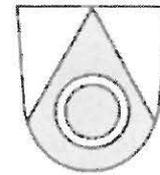
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.09.2018 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bei Trägern öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahme eingegangen ist, wurde davon ausgegangen, dass diese keine umweltrelevanten Anmerkungen vorzutragen hatten.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungsbeschlusses.

Die Umweltbelange folgender Beteiligter wurden beachtet:

- Der *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Untere Landesplanung und Regionalplanung)* merkte an, dass Neu Wulmstorf nicht Grundzentrum ist, sondern, dass in Neu Wulmstorf ein Grundzentrum festgelegt worden ist. Dabei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, die Begründung ist dahingehend angepasst worden.
- Laut dem *Fachdienst Umwelt des Landkreises Harburg (Untere Naturschutz- und Waldbehörde (UNB))* liegen keine weiteren umweltrelevanten Daten, als die in der Begründung verwendeten Daten vor. Dem wird widersprochen, die entsprechenden Unterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
- Das *Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover* verwies auf den Inhalt seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Die Hinweise aus der Stellungnahme sind im Laufe des Verfahrens ausreichend berücksichtigt worden.
- Die *Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* weist die Gemeinde darauf hin, dass gem. § 9 (1) Abs. 6 BauGB zu prüfen ist, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B3n‘) erforderlich sind. In der schalltechnischen Untersuchung sind die schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft worden, entsprechend dieser Untersuchung sind Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen worden.
- Die *Deutsche Bahn AG, DB Immobilien*, weist auf die Immissionen aus dem Schienenverkehr (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) der angrenzenden Bahnstrecke hin. Dem Hinweis zum Luft- und Körperschall wurde durch das Erstellen einer schalltechnischen Untersuchung gefolgt. Der Hinweis über Abgase und Abriebe erübrigt sich, da aufgrund der Stadtrandlage und der sich daraus ergebenden guten Belüftungssituation keine beurteilungsrelevanten Belastungen entstehen. Auch der Hinweis auf Funkenflug hat keine Relevanz,



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

da die der Gleisanlage zugewandten Flächen vollständig versiegelt sind. Eine Entzündung von Bepflanzungen durch Funkenflug ist damit ausgeschlossen.

2.4. Abstimmung mit Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Nachbargemeinden wurden parallel zu den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwendungen gemacht, die zu behandelnde Fragestellungen aufwarfen.

2.5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossen. Die Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

3. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Naturschutzfachliche Belange

Unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens sind die Anforderungen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Planzeichnung sowie in der Begründung zu den naturschutzfachlichen Belangen einzuhalten. Die Festsetzungen sind entsprechend auszuführen.

Belange von Ver- und Entsorgung

Die Voraussetzungen für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Verdunstung, Versickerung und Einleitung in die Kanalisation werden hergestellt.

4. Abwägung möglicher Planungsalternativen

Gemäß § 6a BauGB sind mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten zu Konzept und Standort des geplanten Vorhabens abzuwägen. Der Geltungsbereich und die Ziele der Flächennutzungsplanänderung müssen hierbei berücksichtigt werden.

Im Zuge der Umweltprüfung sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Die durch die 17. F-Planänderung vorbereitete Mischgebietsentwicklung ist im räumlichen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Erschließungsstraßen, aufgegebenen Nutzungen und teilweise noch unbebauten Flächen sowie der Nähe zum ÖPNV städtebaulich sinnvoll, so dass Standortalternativen in der Planung nicht in Betracht kamen.

Nutzungsalternativen

Die vorgetragenen Belange, sowie die geplante Bebauungsplanänderung wurden aus fachplanerischer Sicht gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegen- und untereinander abgewogen. Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich keine wesentlichen Gründe, eine alternative Planung anzustreben.



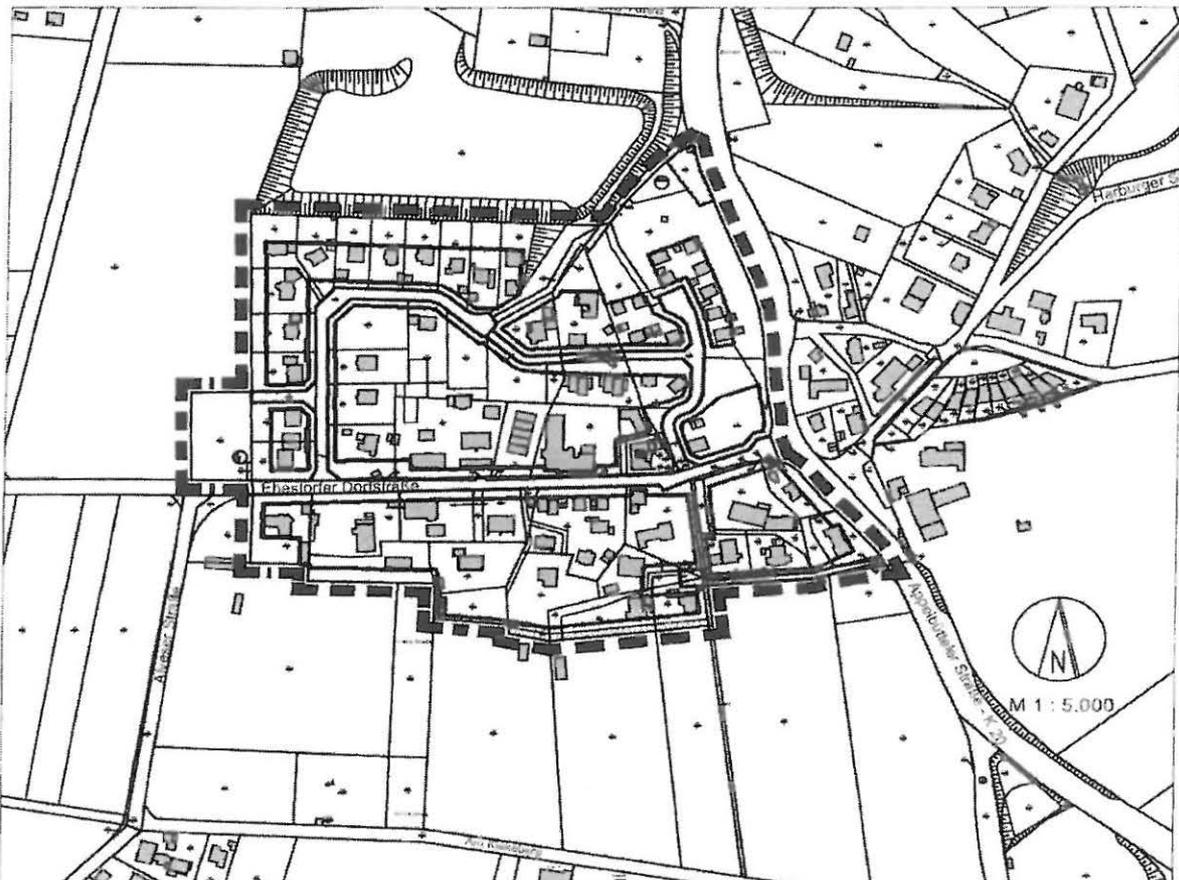
Bekanntmachung Nr.: 60/2018

Bebauungsplan „Ehestorf-West, 5. Änderung und Ergänzung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Verlängerung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans zugestimmt und gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht und umfasst im Wesentlichen den alten Ortskern von Ehestorf westlich der Kreisstraße 20.



Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung möchte die Gemeinde Rosengarten Nachverdichtungspotenziale im Gemeindegebiet verstärkt nutzen. Der bestehende Bebauungsplan „Ehestorf-West“ wurde deshalb hinsichtlich seiner Nachverdichtungspotenziale überprüft und ergänzt. Dabei wurde u.a. auch die Art der Nutzung überprüft und so verändert, dass der zwischenzeitlich eingetretene Strukturwandel in der Landwirtschaft nun berücksichtigt ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen seit dem 30.11.2018 öffentlich aus (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. 46 vom 15.11.2018).

**Der Auslegungszeitraum wird verlängert
bis einschließlich zum 31.01.2019.**

Die Planunterlagen liegen in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus (Bauabteilung 1. Stock) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nemndorf während der Sprechzeiten

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr sowie nach Vereinbarung

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Rosengarten unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.gemeinde-rosengarten.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/>

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail Adresse: rathaus@gemeinde-rosengarten.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen dass der Bebauungsplan als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen.


Seidler

Aushang vom 21.12.2018 bis 31.01.2019

**1. Änderungssatzung
der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Unterkünfte (Unterkunftsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKaG) vom 23.01.2007, beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je m² Fläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einschließlich sämtlicher Betriebskosten für die Unterkunft in der

- | | |
|--|---------|
| a. Horster Landstraße 59 a/b, 21220 Seevetal | 12,00 € |
| b. Am Redder 63, 21218 Seevetal | 12,00 € |
| c. Seevedeich 5 a/b, 21217 Seevetal | 12,00 € |

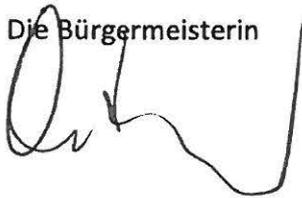
§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Seevetal, den 13.12.2018

Die Bürgermeisterin



7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. den §§ 54, 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 13.12.2018 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13.12.2007 beschlossen:

§1

Der § 2 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Gemäß § 9 der Grundstücksabwasseranlagensatzung beträgt die Benutzungsgebühr

Für die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie Endabfuhr 49,36 Euro/cbm

Für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Endabfuhr 45,67 Euro/cbm

Die Benutzungsgebühr gemäß der Absätze 1-3 erhöht sich bei einer Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten um einen Wochenend-, Feiertags-, Nachtzuschlag von 150,00 Euro/Entleerung

Für Schlauchlängen über 80 m ist je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von 10,00 Euro zu entrichten

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tostedt, den 13.12.2018

Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Winsen (Luhe) wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 48,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 18.12.2018


Wiese
Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten
(Vergnügungsteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 186); jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von
Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten**

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung und der Betrieb
 1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
 - a) die Inhaberin / der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält, und
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und / oder der Räumlichkeiten.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 4 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte nach § 1 Abs. 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.

- (2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld.
Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 EUR als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (4) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 3 erhoben.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 6 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 19 v. H. vom Einspielergebnis.
- (2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (3) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 4) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
 1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO 30,00 EUR
 - b) an anderen Aufstellungsorten 16,00 EUR
 2. für Musikautomaten 12,00 EUR

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie/er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 der Abgabenordnung (AO)). Die Stadt kann verlangen, diese auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen.

- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gemäß 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats mittels einer Steuererklärung gemäß § 8 anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht von Geräten nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Abs. 1 genannten Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 6 Abs. 3) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt zulässig:

Name, Anschrift und Bankverbindung von Steuerpflichtigen bzw. deren Bevollmächtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Steuererhebung und Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung des Ordnungsamtes / Gewerbeamtes und des Einwohnermeldeamtes.
- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde- und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Winsen (Luhe), den 18.12.2018


Wiese
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 18.12.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

§ 1 Präambel

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungen werden nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Folgende Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|------------|
| 1. Stadtbrandmeister/in | 330,00 EUR |
| 2. stellv. Stadtbrandmeister/in | 165,00 EUR |
| 3. Ortsbrandmeister/in | |
| a) Schwerpunktwehr | 130,00 EUR |
| b) Stützpunktwehr | 110,00 EUR |
| c) Ortswehr mit Grundausstattung | 80,00 EUR |
| 4. stellv. Ortsbrandmeister/in die Hälfte des nach Nr. 3 festgesetzten Betrages | |
| 5. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Stadtebene | |
| a) Schriftführer/in | 35,00 EUR |
| b) Ausbildungsleiter/in | 35,00 EUR |
| c) Jugendwart/in | 60,00 EUR |
| d) stellv. Jugendwart/in | 30,00 EUR |
| e) Kinderfeuerwehrwart/in | 25,00 EUR |
| f) stellv. Kinderfeuerwehrwart/in | 12,50 EUR |
| g) Sicherheitsbeauftragte/r | 35,00 EUR |
| h) Funkwart/in | 35,00 EUR |
| i) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit | 35,00 EUR |
| j) Schulklassenbetreuer/in | 35,00 EUR |
| k) Atemschutzgerätewart/in | 35,00 EUR |

6. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Ortsebene

- | | |
|--|-----------|
| a) Jugendwart/in | 60,00 EUR |
| b) stellv. Jugendwart/in | 30,00 EUR |
| c) Gerätewart/in einen Grundbetrag von | 35,00 EUR |
| mit einem Steigerungsbetrag für jedes weitere Fahrzeug von | 6,00 EUR |

7. Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziffer 1 – 6 sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter und mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten im Stadtgebiet, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als drei Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

§ 4

Reisekosten

Für von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts, soweit sie nicht von dritter Seite getragen werden.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Für Entgeltfortzahlung, Verdienstaufschlag, sonstige Entschädigungen gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 des NBrandSchG.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG wird auf 40,00 EUR je Stunde festgesetzt – maximal 8 Std./Tag und 40 Std./Woche.
- (4) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.

§ 6
Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats wahrnimmt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 18.12.2018




Wiese
Bürgermeister